Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes

die Präsidentin des Rechnungshofes

die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

die Bezirksämter die Sonderbehörden

die nicht rechtsfähigen Anstalten

die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

Rechts

Geschäftszeichen: IV B 16 – TTVL 1000 A

Bearbeiterin: Frau Bauer

Zimmer: 1110

Telefon: (030) 9020(920) - 3063

Telefax: 902028 3063

Angela.Bauer@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de De-Mails richten Sie bitte an: post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 3. Juni 2019

Rundschreiben IV Nr. 30/2019

Arbeitsmaterialien zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L); hier: § 5, 34, 42 und 43 TV-L

Rundschreiben IV Nr. 28/2019 vom 14. Mai 2019

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 122. Änderung zu dem im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterial zum TV-L informiert.

Im Arbeitsmaterial zu § 5 TV-L wurden Konsequenzen aus dem BAG-Urteil vom 11. Dezember 2018 – 9 AZR 383/18 – über die Unzulässigkeit einer Rückzahlungsvereinbarung gezogen, wenn die Erstattungspflicht nach Treu und Glauben unzumutbar ist (S. 17).

In das Arbeitsmaterial zu § 34 TV-L wurde ein Hinweis auf das Urteil des BAG – 2 AZR 378/18 – vom 13. Dezember 2018 aufgenommen, mit dem das BAG festgestellt hat, dass sich der erforderliche Inhalt der Anhörung und die Dauer der Frist für eine Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung sich nach den für die Anhörung des Betriebsrats geltenden Grundsätzen (§ 102 BetrVG) richten, und zwar auch im öffentlichen Dienst (S. 45). In dem Urteil finden sich ferner Aussagen zur Nachholungsmöglichkeit der Anhörung sowie dazu, dass sie auch parallel zur Beteiligung anderer Stellen (Personalrat, Integrationsamt) oder sogar danach durchgeführt werden kann.



Das Arbeitsmaterial zu § 42 TV-L wurde um einen Hinweis auf das BAG-Urteil vom 2. August 2018 – 6 AZR 437/17 – ergänzt, in dem klargestellt wurde, welche Voraussetzungen für eine Arbeitszeitverminderung gem. § 6 Abs. 3 Satz 8 TV-L in der Fassung gem. § 42 Nr. 4 Ziffer 2 zu erfüllen sind (S. 18/19).

Bei dieser Gelegenheit sind in den Arbeitsmaterialien zu § 42 (S. 3) und zu § 43 TV-L (S. 3) die Hinweise auf Zuständigkeiten auf den aktuellen Stand gebracht worden.

Die Änderungen in den Durchführungshinweisen sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Im Auftrag Mayr